

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung vom 22. November 2022 - Fachkommission Strafrecht und Strafprozessrecht des BACDJ -

Den Referentenentwurf für ein „Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung“ lehnen wir ab. Ausgehend von falschen Voraussetzungen geht von diesem Gesetzesentwurf ein gravierendes Destruktionspotenzial für die erstinstanzliche Hauptverhandlung aus. Die Regelungen des Entwurfes laufen den gesetzgeberischen Bemühungen der Vergangenheit, für ein effektiveres und zügigeres Strafverfahren zu sorgen, entgegen. Der Entwurf nimmt weder den für das Strafverfahren geltenden Beschleunigungsgrundsatz, noch die Systematik der Strafprozessordnung oder Belange des Opferschutzes in den Blick. Die derzeit bestehenden Probleme im Strafverfahren werden durch die vorgeschlagenen Regelungen nicht gelöst, stattdessen werden neue geschaffen. Nicht zuletzt übersieht der Entwurf die kostenintensiven Auswirkungen, die sich infolge des Erfordernisses erheblicher neuer sachlicher und personeller Ressourcen im Justizsektor bis hin zur Umgestaltung des Revisionsverfahrens ergäben.

Zu den wesentlichen Problemen:

- der Entwurf geht davon aus, eine Bild-Ton-Aufzeichnung der Hauptverhandlung führe zu einer „noch besseren Wahrheitsfindung“. Dafür fehlt empirisch jeder Beleg. Fehlerurteile sind in Deutschland höchst selten bekannt geworden. Die Fehlerhaftigkeit der Entscheidung war in diesen Fällen ganz überwiegend auf Fehler im Ermittlungsverfahren zurückzuführen, weil es dort zu falschen Zeugenangaben oder unrichtigen Geständnissen gekommen war. Eine

Dokumentation der Hauptverhandlung würde dies nicht verhindern. Eher wird sie im Einzelfall Zeugen veranlassen, aus Furcht oder Unwillen mit der Aufzeichnung nicht vollständig und wahrheitsgetreu auszusagen.

- Die Prämisse des europäischen Rechtsvergleichs trägt nicht: zum einen fehlt es auch hier an empirischen Belegen dafür, dass die Dokumentation der Hauptverhandlung in anderen Ländern zu besseren Entscheidungen geführt hat. Vor allem aber sind die Strafprozessordnungen dieser Länder mit dem deutschen Strafverfahrensrecht nicht im Ansatz vergleichbar. Insbesondere findet sich das Unmittelbarkeitsprinzip, welches den deutschen Strafprozess prägt, in fremden Prozessordnungen nicht wieder. Zudem sind die Mitwirkungs- und Einflussnahmemöglichkeiten der Verfahrensbeteiligten im deutschen Strafprozess - anders als in anderen Ländern - durch eine Vielzahl an Verfahrensregelungen, etwa das Beweisantragsrecht, in besonderer Weise gewährleistet.
- Die Auswirkungen der beabsichtigten Rechtsänderung auf den Bedarf an personellen und finanziellen Ressourcen sind erheblich: kaum ein Land der Welt investiert in seine Justiz so viel wie der deutsche Staat. Der derzeitige Justizhaushalt reichte in Zukunft allerdings bei weitem nicht mehr aus.
- Die Bild-Ton-Aufzeichnung der Hauptverhandlung hätte eine erhebliche Verzögerung der Verfahrenslaufzeiten vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten zur Folge. Dazu nur ein Beispiel: aktuell kann das Tatgericht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhalts einer früheren Aussage des Zeugen praktisch aus dem Stegreif treffen. Besteht eine Bild-Ton-Aufzeichnung, ist zu erwarten, dass jedenfalls ein Verfahrensbeteiligter darauf bestehen wird, anstelle des Vorhalts die Bild-Ton-Aufzeichnung heranzuziehen. Es wird geltend gemacht werden, dies sei das „bessere“ Beweismittel. Schon damit wird die Hauptverhandlung verzögert. Zu denken ist außerdem an zahllose Unterbrechungsanträge, die bis zur Einsicht in die Aufzeichnung oder das

Transkript gestellt werden können, um dann Beweis darüber zu erheben, was der Zeuge zuvor gesagt hat. Hierzu wird beantragt werden, die betreffenden Aufzeichnungsabschnitte abzuspielen, um einen zielgenauen Beweisantrag stellen zu können. Abgesehen von erheblichen Zeitverlusten birgt dies die Gefahr, dass sich die tatrichterliche Hauptverhandlung in Zukunft nicht mehr auf die Einvernahme von Zeugen konzentriert, sondern dahin verschoben wird, Aufzeichnungen aus vergangenen Verfahrensabschnitten zu suchen, anzuhören und zu erörtern.

- Auch die Einschüchterung, die für einen noch nicht vernommenen Zeugen von einem solchen Vorgehen ausgeht, ist mit Blick auf die Wahrheitsfindung bedenklich. Die Fehleranfälligkeit gerichtlicher Entscheidungen infolge falscher oder unergiebigere Zeugenaussagen würde nicht verbessert, sondern verstärkt. Gerade Opferzeugen können auf diese Weise unzumutbaren Belastungen ausgesetzt sein. Zu ihren Lasten öffnet der Entwurf der Konfliktverteidigung Tür und Tor.
- Opferzeugen würden fürchten müssen, die Aufzeichnung ihrer Aussage im Internet oder den sozialen Medien wiederzufinden. Die Einführung strafrechtlicher Regelung bietet demgegenüber nur einen unzureichenden Schutz.
- Es ist zu besorgen, dass Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen nicht mehr ohne Unterbrechung abgeschlossen werden können, weil deren Entlassung unter Hinweis auf den (noch) nicht gewährten Zugang zu Aufzeichnung und Transkript widersprochen wird, um die Rügemöglichkeit in der Revisionsinstanz zu erhalten (§ 238 Abs. 2 StPO). Vernehmungen könnten dann ggf. nicht mehr an einem Sitzungstag abgeschlossen werden; der Zeuge müsste erneut zur Hauptverhandlung erscheinen. Dies widerspricht nicht nur dem Konzentrationsprinzip, sondern dürfte auch zur Aussagewilligkeit und Mitwirkungsbereitschaft von Zeugen nicht beitragen.

- Zuzustimmen ist dem Entwurf zwar darin, von Neuregelungen im Revisionsverfahren abzusehen. Auch an dieser Stelle geht der Referentenentwurf allerdings von einer völlig unzutreffenden Prämisse aus, wenn er glaubt, dass Revisionsverfahren bliebe unbeeinflusst. Denn er geht selbst davon aus, dass „Evidenzfälle“ bei „paraten Beweismittel „mit dem geltenden Recht zu beherrschen seien. Er bereitet damit der Rekonstruktion der Hauptverhandlung, die nach seit Jahrzehnten geltendem Revisionsrecht mit gutem Grund als unzulässig erachtet wird, den Weg.
- Der Referentenentwurf jedenfalls zwingend um folgende Aspekte zu ergänzen:
 - Fakultative Zulassung unanfechtbarer Gerichtsbeschlüsse, im Interesse des Zeugenschutzes von einer Aufzeichnung abzusehen
 - Herausnahme der Aufzeichnung und des Transskripts aus dem Kanon denkbarer Befangenheitsgründe
 - Herausnahme der Aufzeichnung und des Transskripts aus dem Haftbeschwerdeverfahren
 - Herausnahme der Aufzeichnung und des Transskripts aus dem Akteneinsichtsrecht
 - unmissverständliche Klarstellung, dass die Bild-Ton-Aufzeichnung im Revisionsverfahrens nicht herangezogen werden und weder eine Verfahrens- noch die Sachrüge darauf gestützt werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund steht der Gesetzentwurf nicht für Fortschritt, vielmehr gefährdet er eine effiziente Strafrechtspflege. Bereits nach geltendem Recht sind Bild- und Tonaufzeichnungen, gerade von Zeugenaussagen vor den Amtsgerichten und auch als Gedächtnisstütze, zulässig und möglich. Die Praxis macht hiervon bislang allerdings nur wenig Gebrauch. Es mag sinnvoll sein, an dieser Stelle eine Evaluation anzuschließen, um zunächst die rechtspraktischen Gegebenheiten besser zu verstehen.



CDU

Bundes
Arbeitskreis
Christlich
demokratischer
Juristen